



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 78.699-2a/54.

Gesetzesbeschluß des nö. Landtages vom 21. September 1954 betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut sowie einigen Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Zu G. Zl. 102 ex 1954.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

4 DEZ 1954

Zl.:

102/2 Dr. N. Ansch.

An

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich mitzuteilen, daß die Bundesregierung beschlossen hat, auf einen Einspruch gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 21. September 1954 betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut sowie einigen Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung nur unter der Bedingung zu verzichten, daß an dem Gesetzesbeschluß folgende Änderungen vorgenommen werden:

1.) Der in Art. 1 unter Z. 50 vorgesehene zweite Absatz des § 43 ist zu streichen.

2.) Im letzten Satz des Absatzes 1 des unter Art. 2 Z. 9 vorgesehenen § 23 sind die Worte "und der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien" zu streichen.

B e g r ü n d u n g:

Zu 1: Dem ersten Satz des neuen zweiten Absatzes des § 43 zufolge hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, bei der ein Mandat frei geworden ist, das Recht, zu bestimmen, welcher der auf Grund der Parteiliste gewählten Ersatzmänner zum Zuge kommen soll. Macht der zustellungsbevollmächtigte Vertreter von diesem Recht Gebrauch, so wird eine Person nicht allein auf Grund des Ergebnisses einer Wahl, sondern auf Grund der Entscheidung einer ein-

zeln Person im Zusammenwirken mit dem Ergebnis einer Wahl Mitglied des Gemeinderates. Demgegenüber ergibt sich aus Art.119 des Bundes-Verfassungsgesetzes, daß die Mitglieder des Gemeinderates allein durch Wahlen zu bestimmen sind. Der in Rede stehende Absatz ist daher mit Art.119 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar.

Zu 2: Dem letzten Satz des neuen § 23 Abs.1 der Gemeindeordnung zufolge erlässt der Gemeinderat u.a. "auf Grund der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien" die erforderlichen näheren Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten. Bei den "von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien" kann es sich ihrer Rechtsnatur nach ebenso nur um Verordnungen handeln, wie bei den "näheren Vorschriften", die der Gemeinderat zu erlassen hat. Der in Rede stehende Satz ermächtigt demnach den Gemeinderat, auf Grund einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung eine Verordnung zu erlassen. Eine solche Ermächtigung ist aber der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zufolge verfassungswidrig (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 26.März 1953, G 20/53, V 33,34,35/52)."

Im übrigen wird empfohlen, den Gesetzesbeschluß im Sinne der nachstehenden Ausführungen abzuändern.

Allgemeine Bemerkungen:

Den meisten Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses ist eine deskriptive Fassung gegeben. Diese Fassung entspricht nicht dem normativen Charakter des Gesetzgebungsaktes. Es wird daher dringend empfohlen, die deskriptive durch eine imperative Fassung zu ersetzen.

Der Ausdruck "Ansuchen" wäre entsprechend der allgemeinen, durch die Terminologie des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bedingten Übung durch "Antrag", die Wendung "über Antrag" durch "auf Antrag" zu ersetzen.

Bemerkungen zu Art.1:

Im Absatz 3 des neuen Art.V (Z.5 der Novelle) hätte der Klammerausdruck am Schluß des zweiten Satzes richtig "Art.VII Abs.1 lit.c)" zu lauten.

Der Absatz 2 des Art.VI (Z.6 der Novelle) läßt die Frage offen, nach welchen Gesichtspunkten der Gemeinderat bei seiner Entscheidung vorzugehen hat (ist die Entscheidung Ermessenssache? Oder besteht auf eine positive Erledigung in bestimmten Fällen ein Anspruch? Wenn ja, in welchen Fällen?)

Im Abs.3 des neuen Art.VI wäre zweckmäßigerweise auch die Frage zu regeln, wer im Verfahren vor der Landesregierung Partei ist. Dabei wäre auf Art.141 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Bedacht zu nehmen.

Die Bezugnahme auf den Art.VII Abs.1 im Abs.4 des Art.VI dürfte unrichtig sein. Der Abs.1 des Art.VII besteht nämlich nur aus einem Satz.

Bezüglich des neuen Art.VII (Z.7 der Novelle) wird auf die Ausführungen zu § 74 der Wahlordnung für Statutarstädte (ho.Schreiben vom 16.November 1954, Zl.77.400-2a/54) verwiesen. Davon abgesehen wäre im Absatz 1 des Art.VII vor den Worten "und in allen diesen Fällen" eine neue Zeile zu beginnen, die von diesen Worten an die Regelung auch die lit.a) und b) betrifft.

Im Abs.3 des neuen Art.VIII (Z.8 der Novelle) wäre im Hinblick auf Art.V Abs.6 "Legitimation" durch "Dienstausweis" zu ersetzen.

Zur Z.12 der Novelle ist zu bemerken, daß die Festsetzung der Wahlsprengel ihrem Wesen nach eine Verordnung ist. Es wäre daher die Kundmachung der Festsetzung zu regeln (vgl. § 3 Abs.1 der Wahlordnung für Statutarstädte).

Zum Abs.1 des neuen § 14 b (Z.23 der Novelle) ist zu bemerken, daß in der Gesetzessprache der Ausdruck "Verfügung" zur Bezeichnung von individuellen Akten verwendet wird. Es wird daher empfohlen, in der in Rede stehenden Bestimmung den Ausdruck "Verfügung" durch "Anordnung" zu ersetzen.

Zur Z.33 der Novelle ist auf die Ausführungen zum § 41 der Wahlordnung für Statutarstädte im ha.Schreiben vom 16.November 1954, Zl.77.400-2a/54, zu verweisen.

Unter Z.39 der Novelle hätte es wohl richtig "§ 34 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" zu heißen.

Unter Z.41 der Novelle fehlt in der dritten Zeile offenbar das Wort "einzufügen". Am Schluß des letzten Satzes hätte es statt "entfällt" richtig "entfallen" zu heißen.

Zum ersten Absatz des neuen § 31 b (Z.42 der Novelle) ist zu bemerken, daß zwischen Behörden, die zueinander in einem Verhältnis der Über- bzw.Unterordnung stehen, nicht die Herstellung des Einvernehmens, sondern die Bindung der untergeordneten an die Zu-

stimmung der übergeordneten Behörde in Betracht kommt. Bezüglich des vorletzten Absatzes des § 31b wird auf die Ausführungen zum § 55 Abs.4 der Wahlordnung für Statutarstädte im ha.Schreiben vom 16.November 1954, Zl.77.400-2a/54, verwiesen.

In der dritten Zeile des Abs.1 des neuen § 39 a (Z.45a der Novelle) hätte es richtig "Wahlpunkten" zu heißen. Bezüglich des zweiten Satzes des § 39a Abs.3 Z.3 wird auf die Ausführungen zum § 35 Abs.3 Z.3 der Wahlordnung für Statutarstädte im ha.Schreiben vom 16.November 1954, Zl.77.400-2a/54, verwiesen.

Bezüglich des unter Z.45 b der Novelle vorgesehenen Absatzes 3 wird auf die Ausführungen zum § 66 Abs.3 und bezüglich der Z.49 der Novelle auf die Ausführungen zum § 7o der Wahlordnung für Statutarstädte im ha.Schreiben vom 16.November 1954, Zl.77.400-2a/54, verwiesen.

Bezüglich des unter Z.51 der Novelle vorgesehenen § 44 Abs.3 wird auf die Ausführungen im Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 26.April 1952, Zl.50.123-7/52, zu Z.51 verwiesen.

Die Bestimmungen des III. und des IV.Hauptstückes wären systematisch richtiger wohl nicht in der Gemeindewahlordnung, sondern in die Gemeindeordnung unterzubringen.

Im vorletzten Satz des zweiten Absatzes des neuen § 52 (Z.61 der Novelle) wäre zweckmäßigerweise ausdrücklich festzulegen, wer zur Einbringung einer Beschwerde berechtigt ist. Im folgenden Satz ist das Wort "neuerlich" zu streichen.

Zur Z.62 der Novelle ist zu bemerken, daß der Hinweis auf die Novelle ex 1931 im Hinblick auf den Einleitungssatz des Art.1 überflüssig ist.

Bemerkungen zu Art.2:

Die Wendung "derzeit durch aufgehoben" in den Einleitungssätzen der Z.2, 3 und 6 ist kaum verständlich. Da ihr normative Bedeutung nicht zukommt, wird ihre ersatzlose Streichung empfohlen.

Die Regelung des neuen § 16 Abs.2 (Z.4 der Novelle) steht zum § 47 Abs.1 der neuen Dienstpragmatik der Landesbeamten (Gesetzesbeschluß vom 21.September 1954) insoferne in Widerspruch, als der letzteren Bestimmung zufolge die Freistellung vom Dienst für die

Ausübung eines Mandates im Gemeinderat ex lege eintritt. Da der in Rede stehende Absatz 2 eine Vorschrift auf dem Gebiete des Dienstrechtes darstellt (vgl. Art. 59 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes), ist er im Rahmen der Gemeindeordnung fehl am Platz.

Der Abs. 3 des neuen § 17 (Z. 5 der Novelle) läßt die Frage offen, ob die Erteilung des Urlaubes Ermessenssache ist oder ob darauf (unter welchen Voraussetzungen?) ein Anspruch besteht.

Am Schluß des neuen § 24 (Z. 10 der Novelle) hätte es richtig "des AVG. 1950" zu heißen.

Zur Z. 16 ist zu bemerken, daß auf Grund des Landesverwaltungsstraferrhöhungsgesetzes 1948 der § 99 Abs. 1 eine Geldstrafe in der Höhe von S 400.- vorsieht. Die Worte "25 Gulden" sind daher im § 99 Abs. 1 nicht enthalten.

Bezüglich des Absatzes 1 des neuen § 100 (Z. 18 der Novelle) wird auf die Ausführungen zur Z. 15 des § 93 der Wahlordnung für Statutarstädte im ha. Schreiben vom 16. November 1954, Zl. 77.400-2a/54, verwiesen.

Auf Seite 47 der Erläuterungen ist ausgeführt, daß die Bestimmung der Zahl der Beiräte dem freien Ermessen der Landesregierung anheimgegeben ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des § 100 Abs. 3 zweifelhaft, wonach bei der Bestellung des Beirates auf die politische Zusammensetzung des bisherigen Gemeindestandes Bedacht zu nehmen ist. Wäre die in den Erläuterungen vertretene Auffassung richtig, so müßte der in Rede stehende Abs. 3 im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß geben.

Bemerkungen zu Art. 3:

Im ersten Satz des Abs. 5 hätte es richtig ".... mit dem seiner Verlautbarung nächstfolgenden Tage....." zu heißen.

Wien, am 1. Dezember 1954.

Der Bundeskanzler:

I. V.

Schwarz

*1 Abschrift dem Landes-
amte 2/1 abgetreten.*

Wien, den 16. Dezember 1954.

**Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich**

Abdruck